

Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates

RO/AGS 2022-083

Keine Fremdaufhebungen.

**Beschluss
über den Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit
zwingenden Mindestlöhnen für das Personal von
Seilbahnen, Sesselliften, Skiliften und ähnlichen
Betrieben**

vom 23.11.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)
Neu: **221.605**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kanton Wallis

eingesehen die Artikel 360a bis 360f des Obligationenrechts (OR);
eingesehen den Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und
zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 12. Mai 2016
(AGEntsGBGSA);
eingesehen den Artikel 31 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016
(kArG);
eingesehen die wiederholten missbräuchlichen Lohnunterbietungen im Sek-
tor der Walliser Bergbahnen;
eingesehen die Veröffentlichung des Entwurfs eines Normalarbeitsvertrages
mit zwingenden Mindestlöhnen für das Personal von Seilbahnen, Sessellif-
ten, Skiliften und ähnlichen Betrieben im Amtsblatt des Kantons Wallis Num-
mer 39 vom 30. September 2022;
eingesehen die eingereichte Stellungnahme;
auf Antrag der kantonalen tripartiten Kommission sowie des für das Sozialwe-
sen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.**Art. 1 Geltungsbereich**

¹Dieser Normalarbeitsvertrag gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.
²Er regelt die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern der Luftseilbahnen,
Sesselbahnen, Skiliften und ähnlichen Betrieben und ihren Mitarbeitern
unabhängig von der Art der Entlohnung und dem Beschäftigungsgrad.

Art. 2 Löhne vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Mai 2023

¹Der Mindestlohn beträgt 4'005 Franken pro Monat (Fr. 22.75 pro Stunde).
²Die Mindestlöhne für Jugendliche sind wie folgt:

Kategorien	Monatslohn	Stundenlohn
15 Jahre	Fr. 2'712	Fr. 15.40
16 Jahre	Fr. 2'805	Fr. 15.90
17 Jahre	Fr. 2'897	Fr. 16.45
18 Jahre	Fr. 2'989	Fr. 16.95
19 Jahre	Fr. 3'082	Fr. 17.50

³Zusätzlich zu den Mindestlöhnen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels
wird ein 13. Monatslohn gezahlt.

Art. 3 Löhne vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Mai 2027

¹Die Arbeitnehmer werden nach den im Anhang 1 zu diesem Normalarbeits-
vertrag festgelegten Lohnklassen entlohnt.

²Die Mindestlöhne sind im Anhang 2 zu diesem Normalarbeitsvertrag aus-
geführt.

³Zusätzlich zu den Mindestlöhnen gemäss Anhang 2 wird ein 13. Monatslohn
gezahlt.

⁴Als Erfahrungsjahr in der Branche gilt eine Beschäftigungsdauer von einem
Jahr oder 2 Saisons (Winter oder Sommer) mit jeweils einer Beschäftigungs-
dauer von mindestens 3 Monaten.

Art. 4 Wirkungen

¹Dieser Normalarbeitsvertrag gilt direkt für die Arbeitsverhältnisse, die er
regelt. Von diesem Normalarbeitsvertrag darf nicht zu Ungunsten der Arbeit-
nehmerinnen oder Arbeitnehmer abgewichen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.**IV.**

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, ausgenommen:
am 1. Juni 2023 treten in Kraft: Art. 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs.
3, Art. 3 Abs. 4.

Der vorliegende Beschluss gilt bis zum 31. Mai 2027.¹⁾

Sitten, den 23. November 2022

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾Verröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 48 vom 2. Dezember
2022

221.605-A1

**Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses
über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit
zwingenden Mindestlöhnen für das Personal der
Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und
ähnlicher Betriebe**

(Stand 01.06.2023)

Art. A1-1 Lohnklassen

Funktion	Klasse
Jugendliche	
15 Jahre	A
16 Jahre	B
17 Jahre	C
18 Jahre	D
19 Jahre	E
Bereich Betrieb	
Betriebsmitarbeiter	1
Bereich Technik	
Bergbahnen- / Pistenfahrzeugmechaniker/in ohne EFZ	1
Bergbahnen- / Pistenfahrzeugmechaniker/in mit EFZ	3
SIV technische/r Leiter/in	7
Technische/r Leiter/in	10
Bereich Piste und Rettung	
Snowmaker	1
Pistenfahrzeugfahrer/in	3
Patrouilleur/in A	2
Patrouilleur/in B	4
Patrouilleur/in C	6
Rettungsdienstchef/in	9
Bereich Administration	
Verkaufsberater/in	1
Administrative/r Mitarbeiter/in ohne EFZ	1
Administrative/r Mitarbeiter/in mit EFZ	2
Administrative/r Leiter/in	8
Bergbahnen Manager/in	11

Anhang 2 zu Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe

(Stand 01.06.2023)

Art. A2-1 Minimallöhne

Klasse	1. Jahr in der Branche		ab dem 3. Jahr in der Branche		ab dem 5. Jahr in der Branche	
	Stundenlohn	Monatslohn	Stundenlohn	Monatslohn	Stundenlohn	Monatslohn
1	fr. 22.75	fr. 4'005	fr. 23.30	fr. 4'105	fr. 23.85	fr. 4'205
2	fr. 23.85	fr. 4'205	fr. 24.45	fr. 4'305	fr. 25.00	fr. 4'405
3	fr. 24.45	fr. 4'305	fr. 25.00	fr. 4'405	fr. 25.55	fr. 4'505
4	fr. 24.70	fr. 4'355	fr. 25.30	fr. 4'455	fr. 25.85	fr. 4'555
5	fr. 26.15	fr. 4'605	fr. 26.70	fr. 4'705	fr. 27.30	fr. 4'805
6	fr. 26.40	fr. 4'655	fr. 27.00	fr. 4'755	fr. 27.55	fr. 4'855
7	fr. 27.30	fr. 4'805	fr. 27.85	fr. 4'905	fr. 28.40	fr. 5'005
8	fr. 27.85	fr. 4'905	fr. 28.40	fr. 5'005	fr. 29.00	fr. 5'105
9	fr. 30.40	fr. 5'355	fr. 30.95	fr. 5'455	fr. 31.55	fr. 5'555
10	fr. 30.95	fr. 5'455	fr. 31.55	fr. 5'555	fr. 32.10	fr. 5'655
11	fr. 31.25	fr. 5'505	fr. 31.80	fr. 5'605	fr. 32.40	fr. 5'705

Klasse	Stundenlohn	Monatslohn
A	fr. 15.40	fr. 2'712
B	fr. 15.90	fr. 2'805
C	fr. 16.45	fr. 2'897
D	fr. 16.95	fr. 2'989
E	fr. 17.50	fr. 3'082

RO/AGS 2022-084

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für das Personal von Seilbahnen, Sesselliften, Skiliften und ähnlichen Betrieben

Änderung vom 23.11.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 221.604
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Beschluss vom 23. November 2022 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit zwingenden Mindestlöhnen für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe, auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

verordnet:

I.

Der Erlass Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für das Personal von Seilbahnen, Sesselliften, Skiliften und ähnlichen Betrieben vom 31.08.2022¹⁾ (Stand 15.09.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (neu)

³⁾Mit Beschluss vom 23. November 2022 (SGS 221.605) hat der Staatsrat zwingende Mindestlöhne bis zum 31. Mai 2027 erlassen. Es kann daher nicht von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 des vorliegenden Normalarbeitsvertrags sowie von dessen Anhang abgewichen werden, d.h. vom Lohn von 4'005 Franken ab dem 1. Januar 2023 und von den Löhnen des 1., 3. und 5. Jahres in der Branche ab dem 1. Juni 2023.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹⁾Die Arbeitnehmer werden nach den im Anhang 1 zu diesem Beschluss festgelegten Lohnklassen entlohnt. Zu diesem Punkt wird auf Artikel 2 Absatz 3 des vorliegenden Normalarbeitsvertrages verwiesen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹⁾Die Minimallöhne dieses Normalarbeitsvertrages sind im Anhang 2 zu diesem Normalarbeitsvertrag ausgeführt. Zu diesem Punkt wird auf Artikel 2 Absatz 3 des vorliegenden Normalarbeitsvertrages verwiesen.

²⁾Die Minimalstunden- und Minimalmonatslöhne verstehen sich ohne den Anteil des 13. Monatslohnes. Dieser muss zusätzlich bezahlt werden, ebenso wie der Anteil an den Ferien für Arbeitnehmer, die im Stundenlohn bezahlt werden. Zu diesem Punkt wird auf Artikel 2 Absatz 3 des vorliegenden Normalarbeitsvertrages verwiesen.

⁴⁾Als Erfahrungsjahr in der Branche gilt eine Beschäftigungsdauer von einem Jahr oder 2 Saisons (Winter oder Sommer) mit jeweils einer Beschäftigungsdauer von mindestens 3 Monaten. Zu diesem Punkt wird auf Artikel 2 Absatz 3 des vorliegenden Normalarbeitsvertrages verwiesen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sitten, den 23. November 2022

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾ SGS 221.604